

Rechts-Ratgeber



lic.iur.

Alain Siegfried
Jurist und
Unternehmens-
inhaber
Siegfried Law
Rechtsberatung
Recht. Vorsorge.
Versicherung.

Sicherung von ausstehenden Unterhaltszahlungen mit Pensionskassen-Geldern?

Ausgangslage: Kann eine Frau, bzw. die Inkassobehörde mit einer Betreuung, auf das Vorsorgeguthaben des Ex-Mannes zugreifen, wenn er seinen Unterhaltsverpflichtungen den Kindern gegenüber nicht nachkommt?

Ein Leistungsanspruch aus einer Pensionskasse (berufliche Vorsorge) ist vor Fälligkeit grundsätzlich nicht pfändbar. Daher haben die Inkassobehörden keinen Zugriff auf Ansprüche der unterhaltspflichtigen Person aus der beruflichen Vorsorge. Erst wenn ein Gesuch für die Auszahlung der Pensionskassengelder vorliegt und von der Pensionskasse gutgeheissen wird, wird der Anspruch fällig. D.h. erst dann kann die Inkassobehörde auf das Vorsorgeguthaben zugreifen. Ein solches Gesuch auf Barauszahlung der Pensionskassengelder kann aus folgenden Gründen gestellt werden: Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, endgültige Ausreise ins Ausland oder Kapitalbezug bei Pensionierung.

Die praktische Schwierigkeit für die Inkassobehörde bestand in der Vergangenheit darin, dass sie in vielen Fällen keine Kenntnis von solchen Ansprüchen hatte, was es der unterhaltspflichtigen Person ermöglichte, den ausbezahlten Betrag beiseite zu schaffen und auf diese Weise die Unterhaltspflichten zu umgehen. Insbesondere bestand diese Problematik beim Auszahlungsgrund aufgrund Ausreise ins Ausland. Selbst beim Vorbezug von Vorsorgegeldern für die Wohneigentumsförderung (WEF) bestand im Endeffekt die gleiche Gefahr.

Das war für die alimentenberechtigzte Person umso schwerwiegender, als durch die Auszahlung in Kapitalform auch allfällige zukünftige Hinterlassenenleistungen (Waisen-/Witwenrenten) aus der beruflichen Vorsorge entfielen, die den Unterhalt der zu Alimenten berechtigten Person(en) – im Fall des Todes der versicherten Person – hätten sicherstellen sollen.

Um dieser Problematik entgegen zu wirken, wurde vor zwei Jahren eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen: Vernachlässigt eine Person ihre Unterhaltsverpflichtungen, meldet die Inkassobehörde der Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung, dass sie die Behörde vor der Durchführung einer Kapitalauszahlung (inkl. Auszahlung für WEF) informieren muss.

Danach muss die Pensionskasse (oder Freizügigkeitseinrichtung) eine Frist von 30 Tagen abwarten, bevor die Auszahlung erfolgen kann. Eine solche umgehende Information ermöglicht es der Inkassobehörde, die notwendigen Massnahmen zur Sicherung der Unterhaltsansprüche der Kinder und Ehegatten einzuleiten. Erfolgt innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Anordnung durch ein Gericht, kann die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Vorsorgegelder auszahlen, bzw. bei einem WEF-Vorbezug überweisen.

Dieser Sachverhalt unterstreicht einmal mehr, dass rund um Pensionskassen und Versicherungen diverse rechtliche Stolperfallen existieren. Es macht daher Sinn, sich rechtzeitig mit diesen Themen zu befassen. Gerne unterstützen wir Sie dabei mit unserer Expertise.

Siegfried Law

Recht • Vorsorge • Versicherung

Fragen Sie uns:

+41 62 871 03 03

info@siegfried-law.ch

www.siegfried-law.ch

Widengasse 10

5070 Frick

